

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 33 vom 22. April 2025

ZG Obergericht, 2025-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2025\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2025_33)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 33 du 22 avril 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2025 33 del 22 aprile 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die Abweisung des Ausstandsbegehrens gegen Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_.

#### E. 1.1

Gemäss Art. 50 Abs 1 ZPO entscheidet das Gericht über ein Ausstandsbegehren, wenn der geltend gemachte Ausstandsgrund – wie vorliegend – bestritten wird. Der Entscheid über den gerichtlich geltend gemachten Ausstandsgrund unterliegt gemäss Art. 50 Abs. 2 ZPO der Beschwerde an die Rechtsmittelinstanz (Art. 319 lit. i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO; vgl. etwa Weber, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 50 ZPO N 4).

#### E. 1.2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Fest- stellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tat- sachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Ausstandsbegehrens wie folgt (vgl. act. 1/2):

#### E. 2.1

Die Tatsache, dass E.\_\_\_\_\_ von März 2017 bis Januar 2019 als Rechtsanwältin für die I.\_\_\_\_\_, welche die F.\_\_\_\_\_ AG im Verfahren A3 2020 34 vertrete, tätig gewesen sei, begründe keine unzulässige Vorbefassung nach Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO. Soweit die Be- schwerdeführer ausführten, die Due Diligence und der Abschluss des im Streit liegenden Ak- tienkaufvertrags seien in die Anstellungszeit von E.\_\_\_\_\_ gefallen und E.\_\_\_\_\_ habe als Mitglied des Praxisteam's Gesellschaftsrecht / M&A Einblick in die Arbeitsweise dieses Teams erhalten und damit auch mit Personen wie M.\_\_\_\_\_ zusammengearbeitet, welche die Akquisition der K.\_\_\_\_\_ AG durch die F.\_\_\_\_\_ AG bzw. N.\_\_\_\_\_ GmbH & Co. KG begleitet und zu verantworten hätten, sei nicht ersichtlich, inwiefern ein funktioneller Kon- flikt im gleichen Verfahren bestehen solle. Ein Ausstandsgrund liege nur dann vor, wenn die Gerichtsperson in der gleichen Sache tätig gewesen sei. Nachdem keine Anhaltspunkte bestünden, dass E.\_\_\_\_\_ in ihrer früheren Tätigkeit bei der I.\_\_\_\_\_ als Rechtsanwäl- tin in der gleichen Sache tätig gewesen sei, liege der Ausstandsgrund nach Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO nicht vor. Zudem lasse sich die

Rechtsprechung zu "Chinese Walls" in Anwaltskanz-

Seite 4/7 leien nicht analog auf Gerichtspersonen übertragen, welche nach dem Ausscheiden aus ei- ner Kanzlei als Richter Verfahren führen würden.

### **E. 2.2**

Die Bekanntschaft von E. \_\_\_\_\_ mit den prozessführenden Anwälten der F. \_\_\_\_\_ AG im Hauptverfahren stelle keine Befangenheit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO dar. So- weit die Beschwerdeführer geltend machten, E. \_\_\_\_\_ kenne Rechtsanwalt G. \_\_\_\_\_ und Rechtsanwältin H. \_\_\_\_\_ aus ihrer Tätigkeit bei der I. \_\_\_\_\_, da beide bereits während der Anstellungszeit von E. \_\_\_\_\_ von März 2017 bis Januar 2019 für die I. \_\_\_\_\_ gearbeitet hätten, sei weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern die Beziehungs- nähe von E. \_\_\_\_\_ zur Rechtsvertretung der F. \_\_\_\_\_ AG im Hauptverfahren das Mass des sozial Üblichen übersteige, zumal es sich vorliegend nicht um eine frühere Büro- gemeinschaft in einer kleinen Kanzlei handle.

### **E. 3**

Dagegen bringen die Beschwerdeführer – zusammengefasst – Folgendes vor (vgl. act. 1 Rz 29 ff.):

#### **E. 3.1**

E. \_\_\_\_\_ sei von März 2017 bis Januar 2019 als Rechtsanwältin für die I. \_\_\_\_\_ in den Praxisteam Gesellschafterrecht sowie M&A tätig gewesen. Dabei habe sie nachweislich und unstreitig mit O. \_\_\_\_\_ (Leiter Praxisteam Gesellschafterrecht / M&A) und M. \_\_\_\_\_ zu- sammengearbeitet. Just während dieser Anstellung habe das Praxisteam Gesellschafterrecht und M&A von I. \_\_\_\_\_ unter der Leitung von O. \_\_\_\_\_ ab dem 23. März 2018 bis zum 17. April 2018 die im Hauptverfahren relevante Due Diligence Prüfung der J. \_\_\_\_\_ AG sowie deren Tochter K. \_\_\_\_\_ AG durchgeführt. Auch M. \_\_\_\_\_ sei in dieses Projekt involviert gewesen. E. \_\_\_\_\_ habe sowohl O. \_\_\_\_\_ als auch M. \_\_\_\_\_ und die wei- teren in dieses Projekt involvierten Rechtsanwälte und Praktikanten gekannt. Die Due Dili- gence Prüfung stelle einen zentralen Sachverhaltsteil im Hauptverfahren dar. Dabei sei es ir- relevant, ob E. \_\_\_\_\_ selber in die Akquisition der J. \_\_\_\_\_ AG bzw. K. \_\_\_\_\_ AG involviert gewesen sei oder nicht, da sie nachweislich mit den damit betroffenen Kollegen bei I. \_\_\_\_\_ beruflich zu tun gehabt habe. Es liege auf der Hand, dass sich E. \_\_\_\_\_ und ihre Vorgesetzten und Mitarbeiter im Rahmen von Teamsitzungen und weiteren Gesprächen auch über das Projekt unterhalten hätten. Dies gelte umso mehr, als in diesem Projekt während weniger als einem Monat Honorare von CHF 300'000.00 verrechnet worden seien.

#### **E. 3.2**

"Chinese Walls" würden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keinen hinreichenden Schutz vor Interessenkonflikten bieten. In diesem Zusammenhang falsch sei der Standpunkt der Vorinstanz, wonach sich diese Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf Gerichts- personen übertragen lasse, welche nach dem Ausscheiden aus einer Kanzlei als Richter Verfahren führten. Die Hürde eines Interessenkonflikts bei einem Anwalt sei tiefer anzuset- zen als der Anschein einer Befangenheit bei einer Gerichtsperson, wie das Obergericht Zug im Urteil Z2 2022 15 vom 5. Januar 2023 E. 3.2 [wohl E. 3.4.9] mit Hinweis auf Fellmann, Anwaltsrecht, 2. A. 2017, N 348 und Fn 826, festgehalten habe. Folglich sei Kantonsrichterin E. \_\_\_\_\_ das Wissen ihrer Arbeitskollegen aus der Due

Diligence Prüfung im Zeitraum ihrer Anstellung bei der I. \_\_\_\_\_ zuzurechnen.

### **E. 3.3**

Schliesslich sei es vorliegend nicht vertrauensbildend, dass E. \_\_\_\_\_ ihrer Mitteilungspflicht gemäss Art. 48 ZPO nicht nachgekommen sei. Eine betroffene Gerichtsperson habe Seite 5/7 nicht nur offensichtliche, sondern auch potenzielle Ausstandsgründe mitzuteilen, auch wenn diese nach ihrer eigenen Einschätzung keinen Ausstand rechtfertigen würden.

### **E. 4**

Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO tritt eine Person in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war. Dabei ist zu prüfen, ob sich eine Gerichtsperson durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, dass sie nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lässt. Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Vorbefassung einer Gerichtsperson vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; es ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Rechtsfrage trotz Vorbefassung als noch offen erscheint (BGE 131 I 113 E. 3.4 m.H.). Die Konstellation der vormaligen Befassung der Gerichtsperson als Rechtsbeistand ist eng gefasst. Wesentlich ist, dass es sich dabei um die gleiche Angelegenheit handelt. Andernfalls ist zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund i.S.v. Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO vorliegt (vgl. Weber, a.a.O., Art. 47 ZPO N 27).

### **E. 4.1**

Es ist unbestritten, dass Kantonsrichterin E. \_\_\_\_\_ während ihrer Anstellung als Rechtsanwältin bei der Anwaltskanzlei I. \_\_\_\_\_ vom März 2017 bis Januar 2019 weder beratend noch prozessierend mit der Due Diligence der J. \_\_\_\_\_ AG und deren Tochter K. \_\_\_\_\_ AG und dem Vertrag zwischen der F. \_\_\_\_\_ AG und den Beschwerdeführern über den Kauf sämtlicher Aktien an der J. \_\_\_\_\_ AG und damit indirekt der Beteiligung an der K. \_\_\_\_\_ AG zu tun hatte (vgl. act. 1 Rz 29 ff., act. 1/8, act. 5). Entsprechend hat sie sich in ihrer früheren Funktion als Rechtsanwältin bei der I. \_\_\_\_\_ nicht mit den Fragen, die Gegenstand des Hauptprozesses bilden, befasst. Folglich liegt keine gesetzlich unzulässige richterliche Vorbefassung in der gleichen Sache vor und der Ausstandsgrund i.S.v. Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO ist nicht gegeben.

### **E. 4.2**

Daran ändert auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den sog. "Chinese Walls" in Anwaltskanzleien nichts. Das Bundesgericht äusserte sich im Zusammenhang mit der Pflicht von Anwälten, Interessenkonflikte zu vermeiden, zu "Chinese Walls" in Anwaltskanzleien. Es erwog, dass bei einem Kanzleiwechsel eines Anwalts dessen neue Kanzlei die Mandate niederlegen muss, an denen der Anwalt in der früheren Kanzlei mitgewirkt hatte. "Chinese Walls" bieten gemäss Bundesgericht keinen hinreichenden Schutz vor Interessenkonflikten (vgl. BGE 145 IV 218 E. 2.4 [= Pra 2019 Nr. 123]). Diese Rechtsprechung lässt sich nicht analog auf Gerichtspersonen übertragen, die vormalig in einer Anwaltskanzlei tätig waren. Auch wenn beim Richter bereits der Anschein der Befangenheit als Ausstandsgrund genügt, während beim Anwalt ein konkreter

Interessenkonflikt vorliegen muss (vgl. Fellmann, Anwaltsrecht, 2.A. 2017, N 348 und Fn 826; Urteil des Obergerichts Zug Z2 2022 15 vom 5. Januar 2023 E. 3.4.9), bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, dass Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ in der gleichen Sache tätig war. Es genügt nicht, dass sie die in das Projekt involvierten Rechtsanwälte O.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ kannte. Sie muss sich auch nicht das Wissen ihrer Arbeitskollegen aus der Due Diligence im Zeitraum ihrer Anstellung bei der Anwaltskanzlei I.\_\_\_\_\_ anrechnen lassen. Die Konstellation der vormaligen Befassung der Gerichtsperson als Rechtsbeistand ist eng gefasst (vgl. E. 4). Kantonsrichterin Seite 6/7 E.\_\_\_\_\_ war in ihrer früheren Funktion als Rechtsanwältin nie mit der Streitsache befasst (vgl. E. 4.1). Ein Ausstandsgrund i.S.v. Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO liegt folglich nicht vor.

## **E. 5**

Nach Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO tritt eine Gerichtsperson in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung befangen sein könnte. Voreingenommenheit der Gerichtsperson ist nur bei Vorliegen spezieller Umstände und mit Zurückhaltung anzunehmen. Erforderlich wäre, dass die Intensität und Qualität der beanstandeten Beziehung vom "Mass des sozial Üblichen" abweicht und bei objektiver Betrachtung geeignet ist, sich auf die Partei selber und deren Prozess auszuwirken, und derart den Anschein der Befangenheit hervorzurufen vermag. Es ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Freund- oder Feindschaft aus objektiver Sicht den Anschein der Befangenheit erwecken kann (vgl. Weber, a.a.O., Art. 47 ZPO N 35). Die Beschwerdeführer nennen keine konkreten Gründe, die darauf hindeuten würden, dass Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ befangen sein könnte. Sie begnügen sich mit der Vermutung, dass sie sich mit ihren Vorgesetzten und Mitarbeitern im Rahmen von Teamsitzungen und weiteren Gesprächen auch über das Projekt unterhalten habe, zumal während weniger als einem Monat Honorare von fast CHF 300'000.00 verrechnet worden seien. Soweit die Beschwerdeführer eine zu grosse Nähe zwischen Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ und den Rechtsvertretern der Klägerin in der Hauptsache geltend machen wollen, ist zu beachten, dass eine solche Beziehung qualitativ und quantitativ ein gewisses Mass überschreiten müsste, um einen Ausstandsgrund zu begründen. Es kann grundsätzlich nicht angehen, einen Richter ohne jeglichen aktuellen Anlass quasi unter Generalverdacht zu stellen und ihm Befangenheit vorzuwerfen, nur weil er früher als Rechtsanwalt in einer grossen Kanzlei tätig gewesen ist. Mit der Wahl ins Richteramt zieht der Anwalt die Jacke des Parteivertreters, der unvermeidlicherweise aus der subjektiven Optik seiner Klientschaft heraus zu argumentieren hat, nämlich aus und zieht neu diejenige des objektiven, neutralen Beobachters an, d.h. er nimmt einen Rollenwechsel vor, der in aller Regel völlig unproblematisch ist. Im Übrigen zeichnet sich der gute Jurist – sei er nun Anwalt oder Richter – gerade dadurch aus, dass er nicht einseitig denkt, sondern fähig ist, einen Streitfall aus verschiedenen Blickwinkeln heraus zu betrachten (vgl. Amberg, Ausstandspraxis beim Rollentausch Anwalt/Richter, in: Jusletter 7. Mai 2012 mit Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 4A\_672/2011 vom 31. Januar 2012). Der Umstand allein, dass während der Anstellungszeit von Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ das Praxisteam Gesellschaftsrecht und M&A von I.\_\_\_\_\_ unter der Leitung von Rechtsanwalt O.\_\_\_\_\_ und Mitwirkung von Rechtsanwalt M.\_\_\_\_\_ die im Hauptverfahren relevante Due Diligence Prüfung der J.\_\_\_\_\_ AG sowie deren Tochter K.\_\_\_\_\_ AG durchführte, reicht deshalb nicht aus, um den Anschein der Befangenheit hervorzurufen. Vielmehr wäre

erforderlich, dass die Intensität und Qualität der beanstandeten Beziehung vom Masse des sozial Üblichen abweiche und bei objektiver Betrachtung geeignet wäre, sich auf die Partei selber und deren Prozess auszuwirken, und derart den Anschein der Befangenheit hervorzurufen. Die Beschwerdeführer haben jedoch weder konkrete Anhaltspunkte vorgebracht noch belegt, dass Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ in der Entscheidung nicht mehr frei, sondern eingeschränkt sein könnte. Daher ist auch der Ausstandsgrund von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO nicht erfüllt.

#### **E. 6**

Anzumerken bleibt, dass Art. 48 ZPO, auf den sich Beschwerdeführer berufen, für die vorliegend zu beurteilende Frage, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, nicht relevant ist. Diese Bestimmung besagt lediglich, dass die betroffene Gerichtsperson einen möglichen Ausstands-

Seite 7/7 grund rechtzeitig offenzulegen und von selbst in den Ausstand zu treten hat, wenn sie den Grund als gegeben erachtet. Kommt die betroffene Gerichtsperson hingegen, wie vorliegend, zum Schluss, dass kein Ausstandsgrund vorliegt, ist sie nicht zur Selbstanzeige verpflichtet.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern zu je einem Drittel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO; vgl. Hofmann/Baeckert, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 106 ZPO N 10). Die F.\_\_\_\_\_ AG und Kantonsrichterin E.\_\_\_\_\_ haben sie hingegen schon mangels eines entsprechenden Antrags nicht zu entschädigen (act. 4; vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.